

EXTRAIT

REGISTRE AUX DELIBERATIONS

du conseil communal de RAMBROUCH

SEANCE publique du 22 février 2017.

Date de l'annonce publique de la séance: 14 février 2017.

Date de la convocation des conseillers: 14 février 2017.

Présents: MM. RODESCH, bourgmestre ;
RASQUE, échevin ; THOMMES, échevine ;
BOLMER, HOLLERICH, MAACK, MELCHIOR,
PICARD ép. MECKEL et PLETSCHEITTE, conseillers.
M. PLETGEN, secrétaire communal.

Absents: - excusé: LEICK et WANDERSCHEID, conseillers.
- sans motif: ./.

Point de l'ordre du jour : 13

OBJET: Règlement communal concernant l'assainissement des terrains et le raccordement à la canalisation publique – vote définitif.

Le Conseil Communal,

Gesehen Artikel 107 des Verfassung;

Gesehen Artikel 50 des Erlasses vom 13. Dezember 1789, betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;

Gesehen Artikel 3, Titel XI des Erlasses vom 16. - 24. August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen den Erlass vom 19. - 22. Juli 1791 betreffend die Gemeindepolizei;

Gesehen das abgeänderte Gesetz vom 27. Juni 1906, betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 31. Mai 1999 über die Schaffung der großherzoglichen Polizei und einer Generalinspektion der Polizei;

Gesehen das abgeänderte Gesetz vom 19. November 1975 betreffend die Erhöhung der von den Gerichten zu verhängenden Strafen;

Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen;

Gesehen das abgeänderte Gesetz vom 28. November 1980 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;

Gesehen das abgeänderte Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988;

Gesehen das Gesetz vom 1. August 2001 betreffend die Einführung des Euro am 1. Januar 2002;

Gesehen das Gesetz vom 19. Dezember 2008 betreffend das Wasser;

Gesehen das Gutachten des mit der Sanitätsinspektion betrauten Arztes vom 8. November 2016.

Nach Wiedereinsicht seiner Beschlussfassung vom 23. November 2016 betreffend die definitive Annahme des Kanalisationsreglements;

Gesehen das Schreiben vom 18. Januar 2017, mit dem der Innenminister mitteilt, dass die in besagtem Reglement vorgesehenen Strafen zwischen 250,00€ und 2.500,00€ einer gesonderten Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen, andernfalls die Summe von 250,00€ nicht überschritten werden darf;

beschließt einstimmig

nachstehendes Kanalisationsreglement zu erlassen

EXTRAIT

I. Entwässerungspflicht

Artikel 1

Alle bebauten Grundstücke, die an Straßen und Plätzen liegen, in denen öffentliche Entwässerungsleitungen vorhanden sind oder angelegt werden, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen vollständig und unter Beachtung der unter Artikel 14 vorgesehenen Einschränkungen in diese Leitungen zu entwässern.

Als bebautes Grundstück gilt, im Sinne dieses Reglements, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn nur auf einem Teil desselben ein Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet ist.

Als bebaut gilt ein Grundstück, wenn auch nur auf einem Teil desselben ein Gebäude errichtet ist und das Ganze eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Als an Straßen liegend gelten auch solche Grundstücke, die, ohne unmittelbar an eine vorhandene kanalisierte Strasse anzugrenzen, durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit einer solchen verbunden werden, oder deren einziger Zugang von einer kanalisierten Strasse aus über ein oder mehrere fremde Grundstücke führt.

Artikel 2

Bei Neubauten soll in der Regel der Anschluss, um dessen Beschädigung und Verstopfung zu verhüten, erst nach Vollendung des Rohbaues ausgeführt werden, muss aber vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern, im Übrigen können unbebaute Grundstücke auf Antrag hin angeschlossen werden.

Die Anschlussleitung ist bis zur Netzleitung Eigentum des Anschlussnehmers. Er ist verantwortlich für deren Unterhalt und für etwaige entstehende Schäden.

Verweigert der Anschlussnehmer die Instandsetzung bzw. die Erneuerung einer defekten Anschlussleitung, so kann die Gemeindeverwaltung die notwendigen Arbeiten zu seinen Kosten ausführen lassen.

Die Kosten der Anschlussleitung einschließlich Erdarbeiten, Rohre, Bettungs- und Überdeckungsmaterial usw. gehen vollständig zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Erdarbeiten sind unter der Aufsicht und der Kontrolle der Gemeindeverwaltung auszuführen. Nachfolgeschäden im Straßenkörper sind zu Lasten des Anschlussnehmers.

Artikel 3

Werden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde sie verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

Artikel 4

Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerks hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet sind. Bis zum Ablauf dieser Frist von zwei Monaten hat der Anschlussnehmer außerdem auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen. Ohne Genehmigung der Gemeinde ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.

Artikel 5

Auf Grund besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde von der Anschlusspflicht überhaupt oder teilweise oder auf bestimmte Zeit entbinden.

EXTRAIT

II. Bedingungen für die Herstellung, die Wartung und die Benutzung des Anschlusses

Artikel 6

Der Anschluss an die Kanalisation unterliegt der Genehmigung durch die Gemeinde, an die die Anträge zu richten sind. Diese erteilt die Bauerlaubnis zur Herstellung und Veränderung der Entwässerungsanschlüsse und setzt die Bedingungen fest, welche die Entwässerungsanlagen und der Anschluss derselben an die Kanalisation erfüllen müssen, damit die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gewährleistet ist und damit die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements erfüllt werden.

Die zuständigen Instanzen haben das Recht, die Ausführung der Entwässerungsanlagen zu jeder Zeit und in allen Teilen zu prüfen.

Artikel 7

Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen liegen, hat die Entwässerungsanlage in die Kanäle so zu erfolgen, wie es von der Gemeinde für jeden einzelnen Fall angeordnet wird

Artikel 8

Jeder Anschlussnehmer hat sein Grundstück mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Gegen den Rückstau des Wassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Entwässerungsnetz entstehen, oder durch Betriebsstörungen bedingt sein können, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.

Artikel 9

Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen unmittelbaren Anschluss an die Kanalleitung, im Gebiet des Trennverfahrens nur 2 solcher Anschlüsse erhalten. Wird ein zweiter oder mehrere Anschlüsse beantragt, so hat die Gemeinde darüber zu befinden.

Artikel 10

Die Leitungen des Anschlusses sollen möglichst geradlinig sein und ausreichendes Gefälle erhalten. Unvermeidliche Richtungsänderungen zu 2 geradlinigen Leitungsstrecken müssen durch Bogen vermittelt werden, deren Krümmungsdurchmesser = 4 x Leitungsdurchmesser sein soll.

Alle Anlagen müssen gegen Frost geschützt sein, im Freien liegende Leitungen sollen zu diesem Zwecke eine Deckung von 0,70 m haben.

Jeder Anschluss ist mit einem Prüfschacht zu versehen, der vorzugsweise an der Grundstücksgrenze anzulegen ist.

Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde.

Die Unterbrechung der Hauptleitung durch einen Geruchsverschluss ist nicht gestattet.

Der Anschluss an die Netzleitung, und zwar ab Straßenrinne einbegriffen bis zur Straßenleitung sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen dieser Anschlussleitung sind auf Kosten des Anschlussnehmers auszuführen.

Die Ausführung der Arbeiten im Innern des Grundstücks bleibt dem Eigentümer überlassen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile die infolge mangelhaften Zustandes oder reglementwidriger Benutzung seiner Anlage entstehen.

Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass vorhandene Abwasseranlagen auf Kosten des Anschlussnehmers in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht die jeweils für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

Artikel 11

Die Abwässer müssen in die dazu vorgesehenen Kanäle eingeleitet werden, und zwar:

a) Straßen mit getrennten Regen- und Schmutzwasserkanälen (Entwässerung nach dem Trennverfahren):

EXTRAIT

durch den Regenwasserkanal sind das Grund- und Niederschlagswasser und durch den Schmutzwasserkanal das Schmutzwasser abzuführen.

Zum Begriff Schmutzwasser sind neben den Abwässern aus WC und Urinalen (Fäkalabwässer), den Abwässern aus häuslichen Wasch- und Spülvorgängen aller Art und den gewerblichen Abwässern auch Abwässer aus Schwimmbecken, aus Kreislaufkühlanlagen und das Abwasser aus der Luftwäsche von Klimaanlage zu zählen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen für den Anschluss folgender Abwässer in die Kanäle unter Auflagen und nur widerruflich von der Gemeinde zugelassen werden:

-Regenwasser in die Schmutzwasserkanäle zur besseren Spülung,
-unverschmutztes oder nach Vorschrift gereinigtes Abwasser aus Fabriken und Gewerbebetrieben, insbesondere Kühlwasser, in die Regenwasserkanäle.

- b) Strassen mit nur einem Kanal (Entwässerung nach dem Mischverfahren):
durch den Mischwasserkanal sind alle unter a) angeführten Abwässer abzuleiten. Beim Einleiten von Grund- und Sickerwasser ist von der Gemeinde sicherzustellen, dass dadurch der Betrieb der Abwasseranlagen, insbesondere der Kläranlagen, nicht beeinträchtigt wird.

III. Beschaffenheit und Art der in die Kanäle abzuführenden Abwässer

Artikel 12

Durch die Kanalleitungen sind nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeinde Grund- und Niederschlagswasser, Haus- und Wirtschaftswasser und grundsätzlich auch Abortabwässer abzuleiten. Solange eine öffentliche Abwasserkläranlage nicht besteht, ist es streng verboten feste Fäkalstoffe in die Leitungen abzuführen.

Artikel 13

In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Brennerei-, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe
- b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Öle u.a.m.)
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
- d) Abwässer, die wärmer als 33°C sind
- e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer
- f) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (Jauche) sowie Silosickersaft. Die Jauche muss in eine undurchlässige Grube eingeleitet werden und darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Artikel 14

Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

Artikel 15

Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 16

Betriebe und Haushaltungen, in denen ungewöhnlich große Mengen an fetthaltigen Abwässern anfallen (Wirtschaftsküchen, Kantinen, Wurstküchen u. dgl.) haben ausreichend große Fettabscheider einzubauen.

In Reparaturwerkstätten und Berufsgaragen sind Öl- und Benzinabscheider mit vorgelagertem Sand- und Schlammfang einzubauen.

Für regelmäßige Reinigung der Schlammfänge und Herausnahme der angesammelten Fette und Leichtflüssigkeit ist Sorge zu tragen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Die Entsorgung des Abscheidegutes hat gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

EXTRAIT

Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

Artikel 17

Der Bürgermeister kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z.B. bei industriellen Werken, Tb-Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

Artikel 18

Über die Einleitung von Fabrik- und Gewerbeabwässer werden von Fall zu Fall besondere Vorschriften erlassen.

Artikel 19

Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und die Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers nicht aus, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Aufnahme dieser Abwassermenge zu versagen; dies gilt jedoch nicht wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzliche Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen.

VI. Grundstückskläranlagen

Artikel 20

Grundstückskläranlagen sind genehmigungspflichtig, sie sind nicht zulässig, wenn eine zur Aufnahme und Behandlung der Abwässer bestimmte öffentliche Kläranlage vorhanden ist.

Artikel 21

Grundstückskläreinrichtungen, z.B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen, müssen angelegt werden:

- a) wenn eine Befreiung vom Anschluss an die Kanalleitung erteilt ist
- b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt
- c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird
- d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser unschädlich gemacht worden ist.

Artikel 22

Die Grundstückskläreinrichtung muss nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

Artikel 23

Für den ordnungsmäßigen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlussnehmer verantwortlich.

Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde führt eine planmäßige Überwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen.

Die Gemeinde behält sich vor, die lfd. Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Anschlussnehmer verrechnet.

Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in das öffentliche Abwassernetz oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten eine lfd. Zusatzgebühr zu erheben.

EXTRAIT

Artikel 24

Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

V. Entfernung bestehender Einrichtungen, Bauerlaubnis und Ausführungstermin

Artikel 25

Nach Ausführung der öffentlichen Zentralkläranlage, sobald also die Einleitung fester menschlicher Abgänge in das Kanalnetz gestattet ist, sind die Grundstückskläranlagen gemäß Artikel 4 auszuschalten und ein direkter Anschluss herzustellen.

Artikel 26

Über die Herstellung und Veränderung jeder Entwässerungsanlage entscheidet der Bürgermeister.

Artikel 27

Wird die Kanalisation erst nach Errichtung des Bauwerks hergestellt, so ist das Grundstück gemäß Artikel 4 binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht worden ist, dass die Strasse oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage ausgestattet ist.

Artikel 28

Werden die Arbeiten nicht in der vorgeschriebenen Frist ausgeführt, so wird der Bürgermeister die Inangriffnahme von Amtswegen auf Kosten der säumigen Hausbesitzer veranlassen, unbeschadet der durch dieses Reglement vorgesehenen Strafen.

VI. Bestimmungen betreffend die Überprüfung der ausgeführten Anlagen und deren Anpassung.

Artikel 29

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung ob die Vorschriften dieses Reglements befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Sie sind berechtigt Abwasserproben zu entnehmen und sie auf Kosten des Anschlussnehmers untersuchen zu lassen.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 30

Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers anzuordnen.

VII. Festsetzung der Kanalisationsgebühren

Artikel 31

Für jedes bebaute Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, ist eine Anschluss- und eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühren werden durch ein Taxenreglement festgesetzt.

Artikel 32

Die erwähnten Taxen sind nach der Genehmigung der einschlägigen Rollen in die Gemeindekasse einzuzahlen, und dies zu den in der Zahlungsaufforderung bezeichneten Fälligkeitsterminen.

EXTRAIT

Artikel 33

Gehört ein Grundstück mehreren Eigentümern, so sind alle solidarisch zur Zahlung der Taxen verpflichtet. Falls ein gebührenpflichtiges Grundstück in andere Hände übergeht, so obliegt die Zahlungsverpflichtung solidarisch dem früheren und dem neuen Eigentümer.

Artikel 34

Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Es folgt hierauf der definitive Heranziehungsbescheid des Bürgermeisters.

VIII. Strafbestimmungen

Artikel 35

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Reglement sowie gegen die auf Grund vorstehenden Reglements ergangenen Anordnungen der Gemeindebehörde werden, unter Vorbehalt anderer gesetzlichen Strafbestimmungen, mit einer Geldstrafe von mindestens 25,00 € und maximal 250,00 € geahndet.

IX. Verschiedenes und Inkrafttreten

Artikel 36

Die im gegenwärtigen Reglement für die Grundstückseigentümer gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nutznießer und für die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sowie für Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

Artikel 37

Die im Reglement vorgesehenen Entscheidungen des Bürgermeisters werden erst nach Anhören der zuständigen technischen und sanitären Behörden erlassen.

Artikel 38

Gegenwärtiges Reglement tritt gemäß den Bestimmungen des abgeänderten Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen Reglemente älteren Datums.

**Also beschlossen in der Sitzung, Datum wie eingangs.
-- folgen die Unterschriften --**

Für gleichlautende Ausführung..

Der Bürgermeister,



Der Gemeindesekretär,

